VERORDNUNGSBLATT
DER GEMEINDE ST. GEORGEN BEI GRIESKIRCHEN

Jahrgang 2026 **Ausgegeben am 25. Juni 2026** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 4 Verordnung: **Beschränkungen für den Verbrauch von Wasser aus der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage (Wassersparverordnung)**

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen vom 25.06.2026, mit der Beschränkungen für den Verbrauch von Wasser aus der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage angeordnet werden (Wassersparverordnung).

§ 1
Einschränkung des Wasserverbrauchs

Die Bezieherinnen und Bezieher von Wasser aus der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage werden verpflichtet, ab sofort den Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.

§ 2
Verbotene Verwendungszwecke

Bis auf Weiteres ist die Verwendung von Wasser aus der öffentlichen Gemeindewasserverordnungsanlage für folgende Zwecke strengstens verboten:

(1) **Absolutes Verbot von Poolbefüllungen:** Das erstmalige Befüllen oder Wassertausch von privaten Schwimmbecken, Whirlpools und mobile Aufstellpools aus dem öffentlichen Netz ist strengstens untersagt.

(2) **Verbot Autowäsche:** Das Reinigen von Kraftfahrzeugen, Anhängern und sonstigen Geräten auf privaten Liegenschaften ist verboten (ausgenommen in gewerblichen Waschanlagen mit Wasserkreislauf).

(3) **Verbot der großflächigen Rasenbewässerung:** Das Betreiben von Rasensprengern und automatischen Bewässerungsanlagen für Zierrasenflächen ist untersagt.

(4) **Reglementiertes Gießen von Nutzgärten:** Das Bewässern von Gemüsebeeten, Balkonpflanzen und landwirtschaftlichen Kleinkulturen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Es darf ausschließlich händisch (Gießkanne/Schlauch) und nur in den kühlen Nacht- und Morgenstunden zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr erfolgen.

(5) **Verbot von Reinigungsarbeiten:** Das Abspritzen von Hausfassaden, Terrassen, Gehwegen und Hofeinfahrten mit Trinkwasser ist verboten.

§ 3
Ausnahmen

Vom Verbot gemäß § 2 ausgenommen sind unaufschiebbare Verwendungen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für das Leben von Menschen und Tieren sowie zwingend notwendige Einsätze der Feuerwehr.

§ 4
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß den Strafbestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

§ 5
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, sobald die Gefährdung der Wasserversorgung behoben ist und dies durch den Bürgermeister kundgemacht wird.

Der Bürgermeister:
Gerald Nußbichler

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
http://www.st.georgen.co.at/system/web/zusatzseite.aspx?menuonr=227627167&detailonr=227627165&noseo=1

Signatur aufgebracht von Bgm. Gerald Nußbichler, 25.06.2026 16:09:51